

Anfechtung (2)

Fall 10

V betreibt in Heidelberg ein Antiquariat. In seinem Katalog bietet er einen Bildband über Singvögel unter der Bestellziffer 323 für 80 € an. K aus München möchte diesen Band einem Freund, der in zwei Wochen Geburtstag hat, schenken. Er füllt die Bestellkarte aus, verschreibt sich aber und setzt die Bestellziffer 332 ein. Unter der Ziffer 332 wird eine seit Jahren vergriffene Biographie über van Gogh für 150 € geführt. Diese Biographie macht V nach Erhalt der Bestellkarte versandfertig. Noch bevor er das Paket an K absendet, betritt D das Geschäft des V und fragt nach der van Gogh-Biographie. V teilt D mit, dass er das einzige Exemplar gerade für einen anderen Kunden versandfertig gemacht habe. D fragt daraufhin an, ob V bereit wäre, ihm dennoch dieses Exemplar für einen Preis von 200 € zu verkaufen. V lehnt bedauernd ab, nennt D aber die Adresse des Buchhändlers B, der eventuell die van Gogh-Biographie haben könnte. Noch am gleichen Tag ruft D den V an und teilt diesem erfreut mit, er habe die Biographie bei B erwerben können und zwar zu einem günstigeren Preis von 120 €.

Inzwischen ist das Paket des V in München angekommen. Da K auf einer Geschäftsreise ist, liegt das Paket noch eine Woche auf der Post. Nachdem K das Paket geöffnet hat, schickt er die Biographie umgehend zurück und ruft bei V an. In diesem Telefonat klärt sich das Missverständnis auf. K ist der Ansicht, er habe mit der Rücksendung des Buches alles seinerseits Erforderliche getan. An seine Erklärung fühle er sich nicht gebunden. V hingegen meint, K sei zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet. Weiter macht er geltend, dass ihm im Hinblick auf das Angebot des D ein Gewinn in Höhe von 50 € entgangen sei und er Portokosten in Höhe von 10 € aufgewandt habe. Außerdem sei er bereit, dem K den Bildband über die Singvögel zuzusenden. Auch dies lehnt K ab, weil sein Freund am nächsten Tag Geburtstag habe und der Band nicht mehr rechtzeitig eintreffen würde.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

Hinweis: Besonderheiten des Fernabsatzrechts sollen außer Betracht bleiben!